

S C H E N G E N

DE

Der Exekutivausschuß

Königswinter, den 16. September 1998

SCH/Com-ex (98) decl 2 rev.

Erklärung des Exekutivausschusses

Der Exekutivausschuß,

gestützt auf Art. 132 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens,

unter Berücksichtigung von Art. 47 dieses Übereinkommens,

ERKLÄRT:

Aufbauend auf entsprechenden Erfahrungen der Nordischen Paßunion und der Benelux-Wirtschaftsunion sind die Schengen-Staaten das Wagnis eingegangen, die gemeinsamen Grenzen zu öffnen und die eigene Sicherheit, zumindest teilweise, in die Hände der anderen Partner zu legen. Erfüllt in einem solchen Sicherheitsgebäude ein Mitglied seine Verpflichtungen nicht sorgfältig genug, so treffen die Folgen auch alle übrigen Staaten.

Damit diese Konstruktion überhaupt funktioniert, müssen die Schengen-Staaten die Sicherheitsausgleichsmaßnahmen strikt realisieren.

Unter den Kompensationsinstrumenten nimmt die Außengrenzsicherheit einen zentralen Platz ein.

Der Außengrenzschutz unterliegt nationaler Verantwortung und Rechtsordnung, soll aber zugleich nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Schengen-Länder durchgeführt werden.

Die angemessene Verwirklichung der gemeinsamen Prinzipien und Belange durch jeden Vertragsstaat ist gerade im Bereich der Sicherung der Außengrenzen, eines Eckpfeilers des Systems, die entscheidende Bedingung für die dauerhafte Stabilität und Akzeptanz des Schengener Regimes.

Schwachstellen an der Außenperipherie beseitigen die Wirksamkeit der strategischen Schengener Schutzlinie in ihrer Gesamtheit und würden namentlich in einer Zeit der permanent ansteigenden illegalen Zuwanderung und grenzüberschreitenden Kriminalität das annähernde Gleichgewicht zwischen Freizügigkeit und Sicherheit eindeutig zu Lasten der letzteren verändern.

Um dies auszuschließen und Besorgnisse über die Stabilität des Schengener Verbundes als Sicherheitsgemeinschaft auszuräumen, bedarf es zusätzlich zu bereits vorhandenen Instrumenten einer weiteren vertrauensbildenden Maßnahme auf der Grundlage und nach Maßgabe des SDÜ (Art. 47 Abs. 1 bis 3) sowie unter Wahrung der nationalen Souveränität.

Der Exekutivausschuß beauftragt deswegen die Zentrale Gruppe

- zu prüfen, ob die Beratung und Unterstützung von Bediensteten des einen bei der Durchführung der Außengrenzkontrollen des anderen Vertragsstaates zu einer Verbesserung der Außengrenzsicherung führen kann und
- ggf. rasch ein Konzept über die gegenseitige Entsendung von Verbindungsbeamten an die Außengrenzen zu erarbeiten, das insbesondere Vorschläge enthält über
 - die Anzahl der wechselseitig zu entsendenden Verbindungsbeamten,
 - das konkrete Aufgabenprofil in den von Artikel 47 Absätzen 1 bis 3 SDÜ festgelegte Grenzen und
 - die Örtlichkeiten entlang den Außengrenzen, an denen Beratungshilfe und Unterstützung geleistet werden soll.

Königswinter, den 16. September 1998

Der Vorsitzende

M. KANTHER